

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



12. August 2025

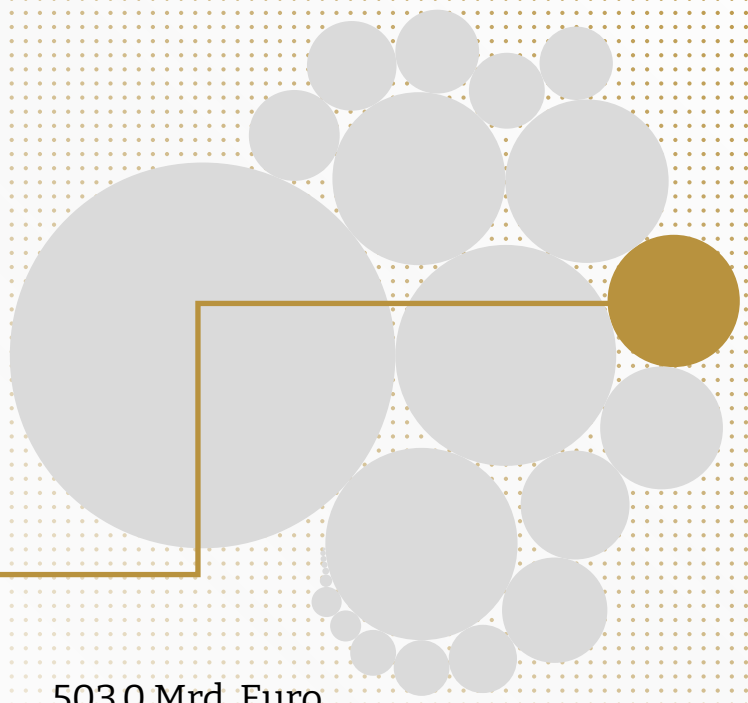
Geschäftszeichen: III 2 - 0003307

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

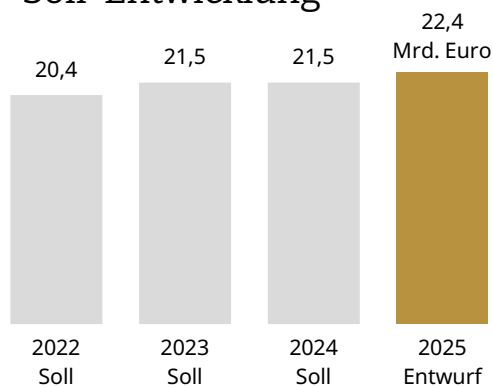
Ausgaben
22,4 Mrd. Euro



503,0 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

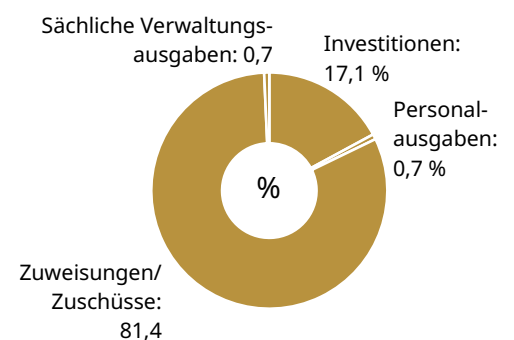
Soll-Entwicklung



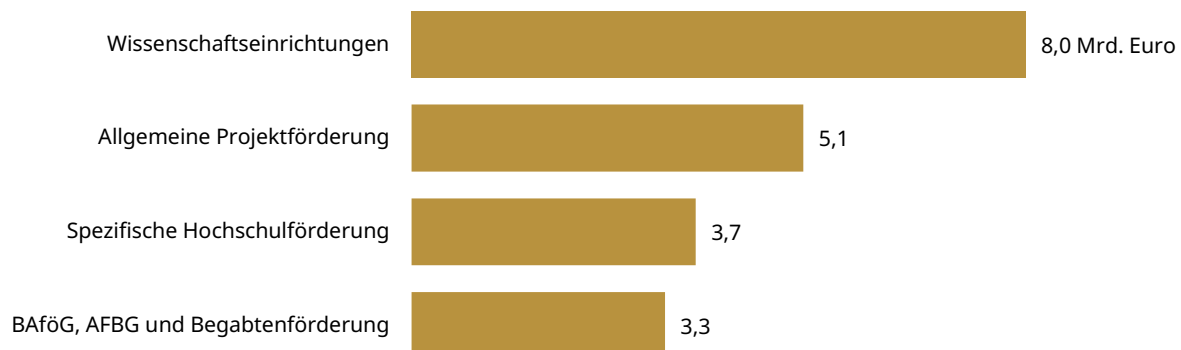
**Planstellen
& Stellen**
1 398

Veränderung
zum Vorjahr
+5

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	10
2.1	Struktur des Einzelplans	10
2.2	Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans	12
2.3	Entwicklung des Einzelplans	15
3	Wesentliche Ausgaben	18
3.1	Wissenschaftseinrichtungen	19
3.2	Allgemeine Projektförderung	24
3.3	Spezifische Hochschulförderung	26
3.4	BAföG und AFBG	26
3.5	Sonstiges	29
4	Ausblick	30

Abkürzungsverzeichnis

A

acatech *Akademie der Technikwissenschaften*

AFBG *Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz*

B

BAföG *Bundesausbildungsförderungsgesetz*

BIH *Berlin Institute of Health*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

C

CERN *Europäische Organisation für Kernforschung - Labor für Teilchenphysik*

D

DFG *Deutsche Forschungsgemeinschaft*

DHZC *Deutsches Herzzentrum an der Charité*

E

ESO *Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre*

ESRF *Europäische Synchrotronstrahlungsanlage*

F

FhG *Fraunhofer-Gesellschaft*

FIT *Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik*

G

GMA *Globale Minderausgabe*

H

HGF *Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft*

I

ILL *Institut Laue Langevin*

J

JEN *Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KTE *Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

M

MPG *Max-Planck-Gesellschaft*

MWS *Max Weber Stiftung*

P

PFI *Pakt für Forschung und Innovation*

S

SB-Konten *Selbstbewirtschaftungskonten*

SB-Mittel *Selbstbewirtschaftungsmittel*

SPRIND *Agentur für Sprunginnovationen*

StIL *Stiftung Innovation in der Hochschullehre*

SVIKG *Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität*

W

WGL *Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz*

Z

ZSL *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)¹ – vormals Bundesministerium für Bildung und Forschung – hat mit dem Regierungswechsel einen neuen Zuschnitt erhalten. Die Zuständigkeiten für die allgemeine, schulische und berufliche Bildung, das lebensbegleitende Lernen sowie die dazugehörige Bildungsfor-schung und -finanzierung sollen laut Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025² in das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) wechseln. Das BMFTR wiederum erhält aus dem Bundesministe-rium für Wirtschaft und Energie (BMWE, Einzelplan 09) die Zuständigkeit für Raumfahrt einschließlich des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, Grundsatzfragen der nationalen und internationalen Innovations- und Technologiepolitik, der Entwicklung digitaler Technologien, für die Hightech Agenda sowie für Gigafactories, die Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) und Games. Aus dem Bundesministerium für Verkehr (Einzelplan 12) erhält das BMFTR die Zuständigkeit für die Förderung von U-Spaces und Advanced Air Mobility, Erdbeobachtung, Satellitennavigation und -kommunikation so-wie die Deutsche Galileo-PRS-Behörde. Weitere Einzelheiten des Übergangs sollten bis zum 1. August 2025 zwischen den beteiligten Ressorts geregelt werden. Da aufgrund der Kürze der Zeit die Zuständigkeiten bislang noch nicht titelscharf heruntergebro-chen werden konnten, bleibt es für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 in den Einzelplänen beim bisherigen Zuschnitt. Insofern richtet sich die Darstellung des Bun-desrechnungshofes grundsätzlich noch an dem alten Ressortzuschnitt aus.

Aus dem Einzelplan 30 werden zurzeit im Wesentlichen finanziert:

- Außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtungen (Institutionelle Förderung),
- Einzel- oder Verbundvorhaben, insbesondere in der Forschung (Allgemeine Projektför-derung),
- Spezifische Förderung von Hochschulen gemäß Bund-Länder-Vereinbarungen und
- Aus- und Weiterbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie Begabtenförderung.

Der Haushaltsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 sieht im Einzelplan 30 Gesamtaus-gaben von 22,4 Mrd. Euro vor. Im Einzelplan 30 stehen damit dem BMFTR 891,3 Mio. Euro mehr zur Verfügung als im Jahr 2024. Von den Gesamtausgaben abgezogen ist bereits eine Globale Minderausgabe (GMA) von 388,6 Mio. Euro und ein

¹ In diesem Bericht wird grundsätzlich die neue Bezeichnung des Ministeriums verwendet. Etwas anderes gilt für die Zitierung von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes. Hier bleibt es bei der Bezeichnung des Ministeriums im Titel des Produkts.

² Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131 vom 9. Mai 2025.

Konsolidierungsbeitrag von 163,5 Mio. Euro, die das BMFTR im Vollzug des Haushalts zu erwirtschaften hat. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die GMA um 310,7 Mio. Euro bzw. 44,4 %.

Zusätzlich zum Einzelplan 30 verwaltet das BMFTR Titel im Einzelplan 60. Dort stehen im Jahr 2025 Mittel von 315,5 Mio. Euro für Maßnahmen des BMFTR im Klima- und Transformationsfonds (KTF) und 265,7 Mio. Euro für die Stärkung der Kohleregionen bereit. Den Teil des früheren Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ für den Digital-Pakt Schule hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits im Jahr 2024 vom Einzelplan 60 in den Einzelplan 30 (Kapitel 3002 Titel 882 01) umbucht. Neu hinzugekommen ist das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Hier verwaltet das BMFTR aktuell 470 Mio. Euro.

Dieser Bericht betrachtet die Haushaltsstruktur und -entwicklung des Einzelplans 30 und die wesentlichen Ausgaben des BMFTR, insbesondere mit Blick auf die verbleibenden Zuständigkeiten. Schwerpunkte sind unter anderem:

- Die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
- erhebliche Veränderungen durch den zweiten Regierungsentwurf,
- die Durchführung von Erfolgskontrollen bei der Projektförderung,
- Haushaltsansätze zum BAföG und AFBG sowie
- Prüfungserkenntnisse zu den Themen Stilllegung und Rückbau.

Das BMFTR hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die verwendeten Zahlen sind mit ihm abgestimmt. Die Kritikpunkte des Bundesrechnungshofes hat das BMFTR überwiegend zurückgewiesen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 30

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	21 462,7	21 313,0	-149,7	21 486,3	22 377,7	4,2
darunter:						
→ Wissenschaftseinrichtungen ^c	7 667,0	7 681,6	14,6	7 820,3	8 021,4	2,6
→ Allgemeine Projektförderung ^d	5 116,8	4 759,2	-357,6	5 129,0	5 111,3	-0,4
→ Spezifische Hochschulförderung ^e	3 556,9	3 519,9	-37,0	3 654,8	3 704,8	1,4
→ BAföG, AFBG und Begabtenförderung ^f	4 020,2	3 778,8	-241,3	3 420,2	3 333,7	-2,5
→ Stilllegung und Rückbau	374,4	374,0	-0,4	389,9	423,7	8,7
→ Beiträge für internationale Einrichtungen	410,0	411,3	1,3	412,5	435,0	5,5
→ Ministerium	157,8	144,7	-13,1	157,4	173,9	10,5
Einnahmen	41,3	158,2	117,0	51,3	51,3	0
Verpflichtungsermächtigungen	6 449,8 ^g	4 161,1	2 228,7	8 329,7	7 022,7	-15,7
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	1 437	1 437 ^h	0	1 393	1 398	0,4

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 3002, Titelgruppe 30; Kapitel 3003, Titelgruppen 20, 30 (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft-Programmpauschalen), 40, 50 und 60; Kapitel 3004, Titelgruppen 60, 70 und 90 sowie Titel 685 14.

^d Summenangabe des BMFTR, die zahlreiche Einzeltitel berücksichtigt, bereinigt um Begabtenförderung (Kapitel 3002, Titelgruppe 10), spezifische Hochschulförderung (u. a. Kapitel 3003 Titel 632 05, 685 12, 685 13, 685 14), internationale Beiträge (Kapitel 3003 Titel 687 73), Durchführung Forschungszulagengesetz, Stilllegung und Rückbau (Kapitel 3010 und Kapitel 3004 Titel 685 01) sowie im Kapitel 3004 Titel 685 12 und 685 14. Hinzugerechnet wurden Ausgaben für das Deutschlandstipendium (Kapitel 3002 Titel 681 12). Die Angaben sind im Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^e Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“, Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich, Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen, Exzellenzstrategie, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Innovative Hochschule, Stiftung Innovation in der Hochschullehre, sowie Deutsche Forschungsgemeinschaft-Programmpauschalen.

^f Kapitel 3002, Titelgruppen 10, 50 und 80.

^g Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^h Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans

Der Einzelplan 30 gliedert sich in sechs Kapitel – vier Fach- und zwei Verwaltungskapitel. Für die Analyse der Haushaltsstruktur und -entwicklung fasst dieser Bericht die wesentlichen Ausgaben in den in Tabelle 1 dargestellten Kategorien zusammen. Diese folgen jedoch nicht der Kapitelstruktur des Einzelplans, sondern sollen eine sachliche Zuordnung der Ausgaben anhand von Empfängern und Zwecken der Mittel ermöglichen. Einnahmen spielen im Einzelplan 30 praktisch keine Rolle und werden demnach nachfolgend nicht näher betrachtet.

Globale Minderausgabe

Innerhalb der Kategorien wesentlicher Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2025 ist die GMA noch nicht abgezogen und muss erst noch erbracht werden. Diese kann das BMFTR fast überall im Einzelplan 30 erwirtschaften, mit wenigen Ausnahmen, die in den Erläuterungen zur GMA in Kapitel 3011 Titel 972 01 verbindlich festgeschrieben sind. Im Vorjahresvergleich soll dieser GMA-Titel von 699,3 Mio. Euro um 310,7 Mio. Euro (44,4 %) auf 388,6 Mio. Euro sinken.

Die Herabsetzung der GMA befürwortet der Bundesrechnungshof, sieht deren Höhe aber weiterhin kritisch. Überdies muss das BMFTR im Titel 972 03 desselben Kapitels zusätzlich eine „Globale Minderausgabe Konsolidierung“ von 163,5 Mio. Euro erbringen. Für das Parlament und die Öffentlichkeit ist der Prozess intransparent. Letztendlich entscheidet erst das BMFTR im Vollzug, wie der Einsatz der Mittel priorisiert wird. Es ist Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, Titelansätze transparent und realistisch zu bemessen. Die Bundesregierung muss in ihrem Haushaltsentwurf hierzu geeignete Vorschläge machen. Bedenken bestehen umso mehr, als die Höhe des GMA-Titels 972 01 im Vergleich zum gesamten Einzelplan 30 mit 1,7 % vergleichsweise hoch ausfällt. Darin ist der Konsolidierungsbeitrag noch gar nicht berücksichtigt.

Das BMFTR rechtfertigt die Höhe seiner GMA als Instrument zur Aussteuerung von Mittelabflüssen im Vollzug, insbesondere bei anlaufenden Projektförderungen. Im Hinblick auf den Steuerungsverlust des Haushaltsgesetzgebers sollte der Ansatz einer GMA jedoch grundsätzlich durch sogenannte „Bodensätze“ erwirtschaftet werden, die sich im Haushaltsvollzug aus unterschiedlichen Titeln speisen. Im Rückblick der letzten Jahre gab es aber einzelne Titel³, die in Relation zu ihrem ursprünglichen Ansatz wiederholt

³ Zu nennen sind beispielsweise die Titel 685 20 und 685 21 im Kapitel 3002. Diese trugen in den Jahren 2021 bis 2023 regelmäßig zwischen 17,4 und 43,7 % ihres Soll-Ansatzes zur GMA bei.

erheblich zur GMA beitragen. Hier liegt ein strukturelles Problem bei der Veranschlagung vor. Wenn die Mittel regelmäßig über Jahre nicht wie ursprünglich geplant abfließen, sollte das BMFTR die Höhe der Ansätze hinterfragen und gemäß den Erfahrungswerten anpassen.

Hinzu kommt, dass das BMFTR in weiten Teilen seines Einzelplans aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nicht kürzen kann. Beispielsweise zieht es die Ausgaben für die nationalen Wissenschaftseinrichtungen praktisch nicht für die GMA heran – also mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des Einzelplans (vgl. Abbildung 2). Fast allen Wissenschaftseinrichtungen können die für sie veranschlagten Zuwendungsmittel zur Selbstbewirtschaftung (SB-Mittel) zugewiesen werden.⁴ Das bedeutet, die Mittel gelten mit ihrer Zuweisung als verausgabt, obwohl erhebliche, nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen am Ende des Jahres auf Selbstbewirtschaftungskonten (SB-Konten) überjährig verbleiben (siehe Tz. 3.1). Da das BMFTR und das BMF bislang nicht auf diese Mittel zugreifen, potenziert sich der ohnehin hohe Kürzungsdruck durch die GMA bei den übrigen flexiblen Kapiteln und Titeln des Einzelplans 30.

Bereichsausnahme

Seit seiner jüngsten Änderung ermöglicht das Grundgesetz es, die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen u. a. um Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme zu bereinigen. Dies gilt, soweit diese Ausgaben zusammen mit anderen sicherheitsrelevanten Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts überschreiten (Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz; Bereichsausnahme). Dadurch steigt der Verschuldungsspielraum des Bundes.

Der Bereichsausnahme (mit „B“ gekennzeichnete Titel) ordnet das BMFTR sechs Titel der Titelgruppe 20 im Kapitel 3004 mit einem Soll-Ansatz von zusammen rund 880 Mio. Euro zu.⁵ Diese sollen ausweislich der gleichlautenden neuen Überschrift der Titelgruppe unter die übergeordnete Zweckbestimmung „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ fallen. Die Gesetzgebungsunterlagen zur Änderung des Grundgesetzes definieren diesen Begriff nicht abschließend. Sie sehen ihn aber im Kontext mit der „Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands“.⁶

Das BMFTR begründet die Bereichsausnahme für die Titelgruppe 20 damit, dass die Ausgaben der Erreichung der digitalen Souveränität dienen. Eine Absicherung der Systeme sei nur möglich, wenn die gesamte Architektur beherrscht werde. Dies umfasse

⁴ Eine Ausnahme ist das Bundesinstitut für Berufsbildung. Hier ist gesetzlich geregelt, dass seine Ausgaben durch Zuschüsse des Bundes gedeckt werden.

⁵ Titel 683 20 („Kommunikationssysteme, IT-Sicherheit“), 683 21 („Innovative Softwaresysteme; Künstliche Intelligenz“), 683 23 („Elektroniksysteme“), 683 25 („Quantensysteme – Quantentechnologien, Photonik“), 894 21 („IT-Infrastruktur im Bereich Künstliche Intelligenz“), 894 23 („Mikroelektronik und Supercomputing – Investitionen“).

⁶ Beschlussempfehlung und Bericht, Bundestagsdrucksache 20/15117 vom 16. März 2025, Seite 23.

unmittelbar die relevanten Ausgaben für Forschung und Entwicklung zu Design, Produktion, Einsatz und Validierung.

Die vom BMFTR der Bereichsausnahme zugeordneten Titel sind aber in erster Linie der Forschungsförderung zuzuordnen. Diese soll im Wesentlichen die deutsche Wirtschaft stärken und im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig halten. Sie steht nicht in erster Linie im Kontext mit der „Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands“. Insofern war die Titelgruppe 20 des Kapitels zuvor mit „Innovation durch neue Technologien, kritische und Schlüsseltechnologien“ überschrieben.

Insgesamt plant die Bundesregierung für den Schutz informationstechnischer Systeme rund 1,3 Mrd. Euro ein. Der Großteil davon (70,1 %) entfällt auf das BMFTR mit der Titelgruppe 20 des Kapitels 3004. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass es dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers entspricht, wenn das BMFTR Ausgaben in diesem Umfang über die Bereichsausnahme privilegiert finanziert. Die Bundesregierung sollte den Begriff „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ konkretisieren, damit alle Ressorts auf der Grundlage eines einheitlichen Verständnisses vergleichbare Angaben machen.

2.2 Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans

Außerhalb des Einzelplans 30 stehen dem BMFTR weitere Mittel zur Verfügung. Diese sind teilweise in Sondervermögen und teilweise im Kapitel 6002 „Allgemeine Bewilligungen“ des Einzelplans 60 veranschlagt.

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Das neue Sondervermögen nach Artikel 143h Grundgesetz erlaubt bis zum Jahr 2045 zusätzliche Investitionen von insgesamt 500 Mrd. Euro in Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität). Davon soll das BMFTR federführend ca. 8 Mrd. Euro für Forschung und Entwicklung in den nächsten fünf Jahren verwalten.

Der Bundesrechnungshof hält vor allem den Begriff der zusätzlichen Investitionen für klärungsbedürftig. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Mittel nicht in konsumtive Ausgaben fließen, sondern ausschließlich für Investitionen in die Infrastruktur bereitstehen. Dies ist im Gesetzesentwurf zur Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) bisher nicht ausreichend geschehen. Die Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 1 SVIKG enthält zwar einen Verweis auf die Definition des Investitionsbegriffs in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO. Dieser ist jedoch mit der Einschränkung „insbesondere“ verbunden. Dies birgt die erhebliche Gefahr einer unsachgemäßen und im Hinblick auf die Zielrichtung des Gesetzes überaus

problematischen Ausweitung des Investitionsbegriffs. Hier ist eine ausdrückliche Beschränkung auf Sachinvestitionen geboten. Dies muss ausdrücklich auch für den Bereich Forschung und Entwicklung (§ 4 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzesentwurfs) gelten: Dazu zählen z. B. Ausgaben für Baumaßnahmen sowie der Erwerb beweglicher (Forschungsgeräte) oder unbeweglicher Sachen (Forschungsgrundstücke).

Dem BMFTR zufolge habe der verfassungsändernde Gesetzgeber mit dem Sondervermögen eine umfassende Wachstums- und Investitionsoffensive zugunsten gesamtwirtschaftlicher Dynamik gewollt. Der volkswirtschaftliche Investitionsbegriff⁷ zähle sämtliche Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung zu den Anlageinvestitionen.

Für den Bundesrechnungshof bleibt der haushaltsrechtlich klar umrissene Investitionsbegriff maßgeblich. Darüber hinaus sollten bereits ausfinanzierte Projekte von der Finanzierung über das Sondervermögen ausgeschlossen werden. Zumal das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Das Sondervermögen sollte zu einem echten Mehrwert bei Investitionen und Infrastruktur führen und die Ressorts nicht vom Druck befreien, ihre Einzelpläne zu konsolidieren.

Dem Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität zufolge bewirtschaftet das BMFTR aktuell circa 2,4 % der Ausgaben des Bundes von rund 18,9 Mrd. Euro (ohne Zuführung von 10 Mrd. Euro an den KTF und 8,3 Mrd. Euro an die Länder aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität) in folgenden Titeln:

- 685 51: Investitionen in die Hightech Agenda – Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme im Umfang von 398 Mio. Euro. Ausweislich der Erläuterungen sind darunter Ausgaben für Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien sowie Biotechnologie und Lebenswissenschaften und übergreifende Maßnahmen zu fassen.
- 894 51: Investitionen in die Hightech Agenda – Aufbau von Infrastrukturen im Umfang von 72 Mio. Euro. Hier geht es im Wesentlichen um Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, klimaneutrale Mobilität und übergreifende Maßnahmen.
- 894 52: Investitionen in nationale Raumfahrtinfrastrukturen und 894 55: Investitionen ins Forschungs- und Wissenschaftssystem – Strategischer Ausbau der Infrastrukturen sind etatisiert, aber ohne finanzielle Mittel.

Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen

Für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen gemäß dem Strukturstärkungsgesetz stehen dem BMFTR im Titel 893 48 des Kapitels 6002 des Einzelplans 60 für Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung 265,7 Mio. Euro zur Verfügung. Laut Haushaltsvermerk sind die Ausgaben bei den jeweiligen Titeln des Einzelplan 30 zu buchen.

⁷ Dieser finde laut BMFTR in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach international verbindlichen Standards Anwendung.

Klima- und Transformationsfonds

Im KTF (Anlage 3 zum Kapitel 6002) verwaltet das BMFTR den Titel 685 02 „Anwendungsorientierte Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff“ allein und den Titel 683 04 „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität“ zur Hälfte. Beide Titel sind im Jahr 2024 infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushalt 2021⁸ erheblich gekürzt worden:

- Der Titel 685 02 von 295 auf 154,6 Mio. Euro (-47,6 %),
- der Titel 683 04 von 588,9 auf 358,5 Mio. Euro (-39,1 %).

Im Haushaltsjahr 2025 sind im Titel 685 02 nun 159,7 Mio. Euro vorgesehen. Im Titel 683 04 sind 308,9 Mio. Euro veranschlagt. Auf das BMFTR entfallen davon 155,8 Mio. Euro (50,4 %).⁹ Damit kehrt die Bundesregierung im zweiten Regierungsentwurf für die Wasserstoffforschung zur ursprünglichen Planung des Wirtschaftsplans des KTF für das Jahr 2024 zurück.

Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4

Als Vorsorge für etwaige Mehrbedarfe infolge von Besoldungs- und Tarifsteigerungen im Jahr 2025 stellt das BMF rund 1,4 Mrd. Euro im Einzelplan 60 in dem Titel 461 71 „Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4“ bereit. Nicht ersichtlich ist, welcher Anteil ggf. auf das BMFTR entfällt.

Eingeschränkte Haushaltstransparenz

Die in Teilen intransparente Veranschlagung von Mitteln außerhalb des Einzelplans 30 hat sich gegenüber den Vorjahren nur teilweise verbessert: Zwar wurde das Sondervermögen Digitale Infrastruktur aufgelöst und die Mittel für den Digitalpakt werden seit dem Haushaltsjahr 2024 im Einzelplan 30 veranschlagt. Ebenfalls aufgelöst wurde mit Ablauf des Jahres 2023 der Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Anlage 7 zum Kapitel 6002. In der Folge ist der vom BMFTR bewirtschaftete Titel 683 11 „Härtefallregelung außeruniversitäre Forschung“ entfallen. Neu hinzugekommen ist jedoch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

⁸ Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021.

⁹ Aus den Erläuterungsziffern geht hervor, dass die Mittel des BMFTR wie folgt verteilt werden: 60 Mio. Euro für die Grundlagen des Ökosystems Batterieforschung (inklusive Nachwuchsförderung), 69 Mio. Euro für Transferinitiativen Batterieforschung mit Industriebeteiligung 20,2 Mio. Euro für strategische Internationale Vernetzung und 6,6 Mio. Euro für programmbegleitende Maßnahmen inklusive Projektträgerleistungen.

2.3 Entwicklung des Einzelplans

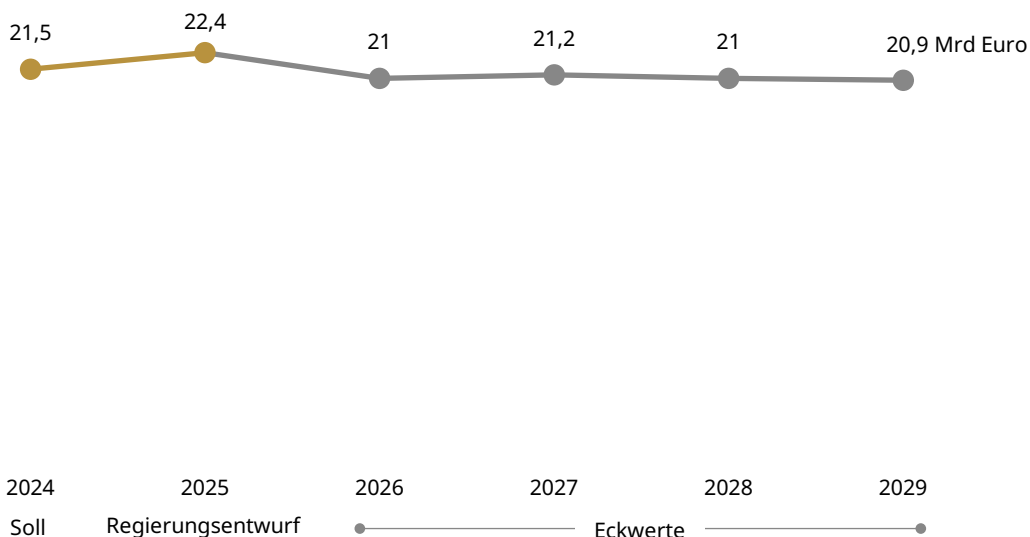
Laut dem Entwurf des Bundeshaushalts 2025 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 30 von 21,5 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf 22,4 Mrd. Euro im Jahr 2025 ansteigen (+4,2 %).

Ausweislich der mit dem Haushaltsentwurf 2025 vorgelegten Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans 2025 bis 2029 sollen die Mittel für Forschung, Technologie und Raumfahrt jedoch nicht langfristig steigen. Bereits im Jahr 2026 soll der Etat des BMFTR wieder deutlich absinken und mit 21 Mrd. Euro leicht unter das Niveau des Jahres 2024 fallen (-6 %). Diese Größenordnung soll sich in den beiden folgenden Jahren nicht wesentlich verändern. So sehen die Eckwerte für das Jahr 2027 Ausgaben von 21,2 Mrd. Euro (-0,8 %) vor. Im Jahr 2028 soll eine erneute Kürzung um 167 Mio. Euro auf 21 Mrd. Euro stattfinden (-0,8 %). Im Jahr 2029 soll der Gesamtplanfonds noch 20,9 Mrd. Euro betragen (-170 Mio. Euro, bzw. -0,8 %).

Abbildung 1

Etat des BMFTR wächst nur kurz und stagniert mittelfristig

Die Steigerung im Etat des BMFTR im Haushaltsjahr 2025 um rund 891,3 Mio. Euro (+4,2 %) ist von kurzer Dauer. Mittelfristig verharren die Ausgaben unter dem Niveau des Jahres 2024.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

Damit unterscheiden sich die aktuellen Eckwerte praktisch nicht von der geltenden Finanzplanung im Haushaltsentwurf 2024, den das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 verabschiedete. Das Auslaufen des Digitalpaktes Schule war darin z. B. bereits berücksichtigt. Eine neue Finanzplanung soll mit dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 erstellt werden.

Trotz der Mittelsteigerung im Haushaltsjahr 2025 verringert sich danach mittelfristig der reale Handlungsspielraum des BMFTR massiv. Sein Etat soll in Zukunft im Wesentlichen auf dem Niveau des Jahres 2024 stagnieren. Daher muss das BMFTR seine vorhandenen Mittel konsequent an den Bedarfen und den Zuständigkeiten des Bundes ausrichten. Dies mahnt der Bundesrechnungshof seit Jahren an.¹⁰ Möglichkeiten zur Einsparung und zur bedarfsgerechten Veranschlagung zeigt der Bundesrechnungshof auch in diesem Bericht bei den folgenden Ausführungen auf.

Perspektivisch wird es im Einzelplan 30 zu den im Überblick (siehe Tz. 1) skizzierten Veränderungen durch den Organisationserlasses des Bundeskanzlers¹¹ kommen. Laut BMFTR sollen sich in der Planung ab dem Jahr 2026 weitere sachbezogene Anstiege zu Schwerpunktthemen wie Raumfahrt und Games wiederfinden.

Erhebliche Veränderungen durch den zweiten Regierungsentwurf

Grundlage des zweiten Regierungsentwurfs ist im Wesentlichen der erste Regierungsentwurf. Der Gesamtplafonds des Einzelplans 30 soll im Vergleich beider Regierungsentwürfe um 58,7 Mio. Euro anwachsen. Dies entspricht einem Anstieg von 0,3 %.

Gleichwohl setzt die neue Bundesregierung mit dem zweiten Regierungsentwurf in einzelnen Titeln neue Akzente. Nachfolgend werden die Veränderungen von jeweils über 10 % dargestellt.

Zusätzliche Mittel erhalten folgende Titel:

- Im Kapitel 3003 der Titel 687 70 (Leistungen für die Europäischen Forschungseinrichtungen CERN, ESO, ESRF und ILL). Dieser steigt um 37,2 Mio. Euro bzw. +11 %. Der Anstieg beruhe laut BMFTR auf einer Wechselkursanpassung hinsichtlich des Beitrags für die CERN. Der Beitrag werde in Schweizer Franken geleistet.
- Im Kapitel 3004 der Titel 685 33 (Frauengesundheit). Dieser wächst um 5 Mio. Euro an. Dies entspricht einem Plus von 39,2 %.
- Im Kapitel 3010 die Betriebskosten der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN) im Titel 682 20. Die Ausgaben sind um 106,2 Mio. Euro höher veranschlagt und haben sich mehr als verfünffacht (+542 %). Das BMFTR verweist dazu auf fortgeschrittene Planungen der Einrichtungen für ihre Rückbauprojekte.
- Im Kapitel 3011 der Titel 441 01 (Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften). Der Ansatz ist um 0,6 Mio. Euro höher veranschlagt bzw. +15,2 %.

¹⁰ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024“ vom 1. September 2023, Gz. III 2 - 0001475, S. 11 ff. und 28 f.; Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023“ vom 2. September 2022, Gz. III 2 - 0000808, S. 10 f. und 23 f.

¹¹ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131 vom 9. Mai 2025.

- Im Kapitel 3011 der Titel 526 02 (Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen). Hier schlagen rund 0,7 Mio. Euro zusätzlich zu Buche bzw. 226,7 % mehr.
- Im Kapitel 3012 der Titel 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume). Dieser steigt um fast 2 Mio. Euro an. Dies entspricht einem Anstieg von 23,8 %.

Neu etatisiert im Kapitel 3003 ist der Titel 685 21. Laut Zweckbestimmung soll damit das Wissenschaftssystem durch Fachkräftegewinnung und Strukturverbesserung gestärkt werden. Dafür werden erstmalig 27 Mio. Euro bereitgestellt. Hiermit soll die im Koalitionsvertrag vorgesehene „1000-Köpfe-Initiative“ (dort Zeile 2420 bis 2425) umgesetzt werden, mit der die Regierung den Wissenschaftsstandort Deutschland stärken will. Das BMFTR gibt an, es ziele auf einen schnellen Maßnahmenbeginn im Jahr 2025 ab.

Einige Titel werden gegenüber dem ersten Regierungsentwurf teils deutlich gekürzt:

- Im Kapitel 3002 der Titel 685 42 (Weiterbildung und Lebenslanges Lernen). Dieser wird um 4,5 Mio. Euro bzw. -10,4 % abgesenkt. Das BMFTR weist auf die Einstellung des Gesetzgebungsverfahrens für eine Stiftung „Finanzbildung, Geld und Währung“ hin, für die die 4,5 Mio. Euro vorgesehen gewesen seien.
- Im selben Kapitel der Titel 685 46 (Digitaler Bildungsraum, Bildungsplattform und INVITE). Der Ansatz fällt um 37,2 Mio. Euro bzw. 37,2 % geringer aus. Zu dem Minderbedarf weist das BMFTR auf folgende Aspekte hin, die alle die Vernetzungsinfrastruktur Bildung „Mein Bildungsraum“ betreffen: Mit der SPRIND sei ein Festpreis für die Basisversion und deren Weiterentwicklung vereinbart. Dieser liege unterhalb bisheriger Mittelplanungen. Die Infrastruktur sei frühestens im Jahr 2028 deutschlandweit nutzbar, weshalb aktuell geringere Aufwendungen anfielen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu „Mein Bildungsraum“ seien überwiegend ausgelaufen. Für das Jahr 2025 vorgesehene Fördermaßnahmen seien wegen der vorläufigen Haushaltsführung und der offenen Fragen der Ressort-Umstrukturierung noch nicht begonnen.
- Formal im Kapitel 3004 ganz gestrichen wurden die Titel 683 24 (Forschung für Produktion, Dienstleistung und Arbeit), 683 26 (Neue Materialien) und 683 27 (Zivile Sicherheitsforschung). Diese tauchen aber in gleicher Höhe an anderer Stelle des Einzelplans 30 auf, nämlich im Eingang des Kapitels 3004 als Titel 683 02, 683 03 und 683 04. Hintergrund ist die Zuordnung der Titelgruppe 20 zur Bereichsausnahme (siehe Tz. 2.1).
- Im Kapitel 3004 der Titel 894 40 (Klimaforschung und System Erde, Energie – Investitionen). Der Ansatz fällt um 164,2 Mio. Euro bzw. -81,8 % geringer aus. Ausweislich der Erläuterungen hat die Regierung vor allem den aktuellen Bedarf für den Ersatz deutscher Forschungsschiffe und Investitionen in andere Großgeräte von 195,5 auf 26,3 Mio. Euro angepasst. Die Mittel, vor allem für die Polarstern II, verschieben sich entsprechend in die Folgejahre.
- Im Kapitel 3010 sind die Investitionen der Rückbaueinrichtungen JEN und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe (KTE) jeweils deutlich abgesenkt. Für die KTE stehen

106,1 Mio. Euro bzw. -84,4 % und für die JEN 5,4 Mio. Euro bzw. -34,6 % weniger zur Verfügung. Die Kürzung der Investitionen bei der KTE (-106,1 Mio. Euro) entspricht dabei ungefähr dem Aufwuchs der Betriebsmittel bei der JEN (+106,2 Mio. Euro). Zur Veränderung des Titels sind die vorstehenden Ausführungen des BMFTR heranzuziehen.

- Im Kapitel 3011 sind im Titel 526 01 Gerichts- und ähnliche Kosten mit 0,5 Mio. Euro bzw. -16,7 % geringer veranschlagt.
- Ebenfalls im Kapitel 3011 sinkt die GMA im Titel 972 01 gegenüber dem ersten Regierungsentwurf um 261,4 Mio. Euro bzw. -40,2 %.
- Im Kapitel 3012 wurden folgende Titel deutlich gekürzt:
 - Titel 811 01 (Erwerb von Fahrzeugen) um 40 Tsd. Euro bzw. -50 %.
 - Titel 812 01 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke, ohne IT) um 65 Tsd. Euro bzw. -12,6 %.
 - Titel 412 21 (Aufwandsentschädigung für die Beauftragte für soziale Innovationen) um 24 Tsd. Euro bzw. -57 %.
 - Titel 539 29 (Vermischte Verwaltungsausgaben) um 18 Tsd. Euro bzw. -90 %.
- Im selben Kapitel 3012 sind die Mittel für folgende Titel gänzlich gestrichen worden:
 - Titel 412 11 (Aufwandsentschädigung für den Innovationsbeauftragten "Grüner Wasserstoff") mit dem Ansatz von 24 Tsd. Euro.
 - Titel 539 19 (Vermischte Verwaltungsausgaben) im Umfang von 30 Tsd. Euro.

Die Veränderungen in den Kapiteln 3011 und 3012 seien laut BMFTR Anpassungen an den Bedarf geschuldet. Dies umfasse insbesondere Bedarfssteigerungen bei den Bezügen nach dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften oder bei den Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften.

3 Wesentliche Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2025 sind die wesentlichen Ausgaben im Einzelplan 30 die Finanzierung der Wissenschaftseinrichtungen, die allgemeine Projektförderung, die spezifische Hochschulförderung, sowie die Leistungen nach dem BAföG und dem AFBG und die Begabtenförderung. Die absoluten Zahlen finden sich in Tabelle 1. Die relativen Anteile zeigt Abbildung 2.

Dabei beziehen sich die relativen Angaben im Soll auf die Bruttoausgaben. Die GMA wurde nicht abgezogen, weil vorab nicht klar ist, wo und in welchem Umfang diese

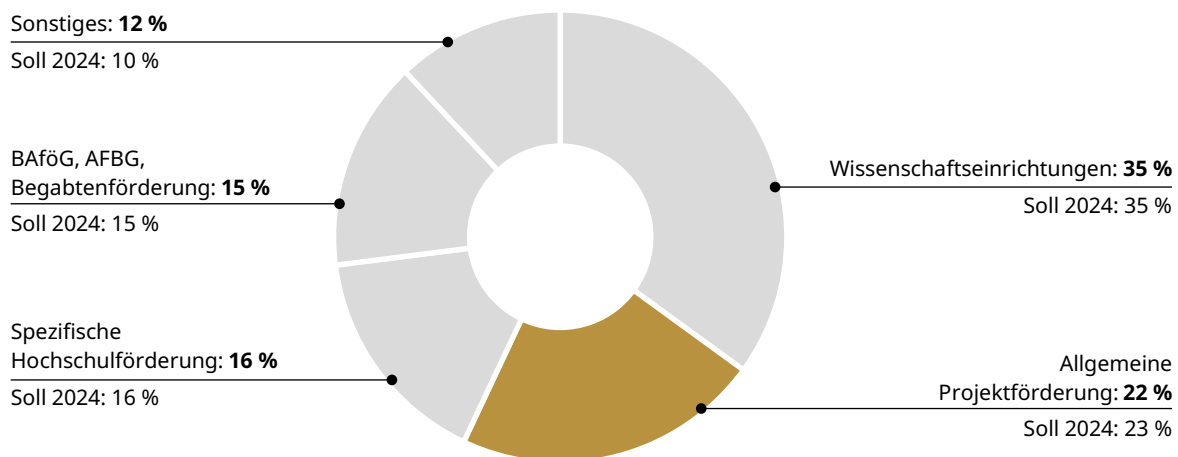
erbracht wird. Soweit feste Vereinbarungen gelten oder gesetzliche Verpflichtungen (z. B. BAföG) zu erfüllen sind, besteht wenig Spielraum. Die GMA muss folglich vorrangig dort erwirtschaftet werden, wo Flexibilität im Einzelplan herrscht. Den größten Anteil zur GMA tragen regelmäßig Titel der allgemeinen Projektförderung bei. Gebunden ist das BMFTR dagegen vor allem bei der Finanzierung der Wissenschaftseinrichtungen, der spezifischen Hochschulförderung sowie bei internationalen Verpflichtungen.

Die Erhöhung des Anteils „Sonstiges“ im Vergleich zu den Vorjahren hängt in erster Linie mit der Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ und der damit verbundenen Überführung von 1,3 Mrd. Euro in den Einzelplan 30 im Jahr 2024 zusammen.

Abbildung 2

Geringer Anteil der Projektförderung am Einzelplan 30

Auf die Projektförderung entfallen nur 22 % der Gesamtausgaben des BMFTR. Nur dort ist das BMFTR flexibel. In allen anderen Bereichen ist es aufgrund von Verpflichtungen oder gesetzlichen Vorgaben gebunden.



Erläuterung: Absolute Angaben und Erläuterungen bei Tabelle 1; Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich; Die Kategorie „Sonstiges“ umfasst die Beiträge für internationale Einrichtungen, das Bundesministerium, Verwaltungsausgaben, Stilllegung und Rückbau und die Durchführungskosten Forschungszulagengesetz sowie Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen; Nicht berücksichtigt ist die GMA.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

3.1 Wissenschaftseinrichtungen

Der Großteil der Mittel des Einzelplans 30 fließt an Wissenschaftseinrichtungen, die institutionell vom BMFTR gefördert werden. Hierfür plant das BMFTR rund 8 Mrd. Euro

(Vorjahr: 7,8 Mrd. Euro) ein. Dies entspricht einem Anteil von rund 35 % des gesamten Plafonds (vgl. Abbildung 2).

Zu den Wissenschaftseinrichtungen zählen in erster Linie die vier großen außeruniversitären Forschungsorganisationen:

- Fraunhofer-Gesellschaft (FhG),
- Helmholtz-Gemeinschaft (HGF),
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und
- Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL).

Auf Basis des Pakts für Forschung und Innovation (PFI) streben Bund und Länder an, diesen Einrichtungen jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um 3 % zu gewähren. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Haushaltsverhandlungen sowie der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften. Bislang hat das BMFTR diese Zielvorgabe mit den Ländern umgesetzt. Die beschriebene Förderung gilt auch für die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Forschungsförderorganisation. In den Jahren 2016 bis 2020 trug der Bund die Aufwüchse des PFI allein. Dadurch finanziert der Bund derzeit einen größeren Anteil der Zuwendung, als es nach den mit den Ländern vereinbarten Finanzierungsschlüsseln vorgesehen ist. Er hat deshalb mit den Ländern vereinbart, dass der Bundesanteil ab dem Jahr 2024 zu Lasten der Länder um weniger als 3 % steigt. Im Jahr 2030 soll der Bundesanteil wieder den vereinbarten Finanzierungsschlüsseln entsprechen. Von den Ausgaben von rund 8 Mrd. Euro für die Wissenschaftseinrichtungen entfällt im Jahr 2025 mit 7,5 Mrd. Euro der größte Teil auf diese PFI-Einrichtungen.

Um eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel sicherzustellen, benötigen alle Einrichtungen funktionierende Aufsichtsgremien. Bei den vereinsrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen FhG und MPG sah der Bundesrechnungshof zuletzt Defizite. Insbesondere sollte das BMFTR bei beiden Einrichtungen jeweils auf Satzungsänderungen hinwirken, die eine klare Trennung von Geschäftsführung und interner Aufsicht festlegen und die Aufsicht innerhalb der Forschungseinrichtungen in einem angemessenen Umfang sicherstellen und in einem Gremium sinnvoll bündeln.¹² Das BMFTR gibt an, es halte eine „missionsangemessene“ Governance der von ihm geförderten Wissenschaftseinrichtungen für entscheidend. Zumindest die FhG hat zum 1. Januar 2025 eine neue Satzung in Abstimmung mit dem BMFTR in Kraft gesetzt, die die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes¹³ stärker berücksichtigt.

¹² Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Informations- und Steuermöglichkeiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei aus dem Einzelplan 30 grundfinanzierten Forschungseinrichtungen“ vom 19. Oktober 2023, Gz. III 2 - 0002046, unter Tz. 4.

¹³ Die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes sind auf der Internetseite des BMF abrufbar unter Themen/Bundesvermögen/Beteiligungspolitik.

Die restlichen Mittel von 541,8 Mio. Euro für Wissenschaftseinrichtungen verteilen sich auf das Bundesinstitut für Berufsbildung, die Max Weber Stiftung (MWS), die SPRIND, das Berlin Institute of Health (BIH), Investitionen für das Deutsche Herzzentrum an der Charité (DHZC), fünf KI-Kompetenzzentren sowie sonstige institutionell geförderte Einrichtungen¹⁴. Hervorzuheben sind Veränderungen der Ansätze für das DHZC (+21,4 %), die SPRIND (+15,7 %) und das BIH (+12,5 % bei den Investitions- und +7,3 % bei den Betriebskosten). Darüber hinaus verstetigt das BMFTR die Förderung der „Energiesysteme der Zukunft“ und schichtet hierfür dauerhaft 2,5 Mio. Euro aus dem Titel 685 41 im Kapitel 3004 zu dem Titel 685 60 im Kapitel 3003 in Form einer dauerhaften Sonderfinanzierung der Akademie der Technikwissenschaften e. V. (acatech) um.

Selbstbewirtschaftungsmittel

Aufgrund des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes und anderer gesetzlicher Regelungen können Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen Mittel ganz oder teilweise als SB-Mittel erhalten. Soweit sie Mittel nicht verbrauchen, stehen sie ihnen als Ausgabermächtigung überjährig auf gesonderten SB-Konten zur Verfügung.¹⁵ Aus Sicht des Bundes gelten die Mittel mit der Umbuchung auf die SB-Konten bereits als verausgabt, auch wenn die Forschungseinrichtungen sie noch nicht verwendet haben.

Die aus dem Einzelplan 30 gewährten SB-Mittel, die durch die Einrichtungen zum Ende des Haushaltsjahres 2023 auf SB-Konten umgebucht wurden, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 32,8 % an. Damit erreichte der Bestand der SB-Mittel im Einzelplan 30 mit 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,2 Mrd. Euro) ein neues Allzeithoch. Auch der Anteil der SB-Mittel im Einzelplan 30 in Relation zu den SB-Mitteln des Bundes insgesamt erreichte mit 27,5 % den höchsten Stand seit dem Jahr 2020 (Vorjahr: 22,3 %).

Mit großem Abstand bildet die HGF weiterhin die meisten SB-Mittel. Aus dem Einzelplan 30 nutzte sie bis 31. Dezember 2023 686,3 Mio. Euro nicht für Betrieb und Investitionen. Der Zuwachs der SB-Mittel bei der HGF innerhalb eines Jahres fällt mit 1,3 % in Relation zu den anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen moderat aus (MPG: 46,3 %, WGL: 28,7 %, FhG: 430,8 %). Das BMFTR verweist auf einen Mechanismus, der die SB-Mittelbestände der HGF-Zentren reduzieren soll. Dort seien sie im Jahr 2024 um 183 auf rund 500 Mio. Euro gesunken. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes muss sich erst noch zeigen, ob sich der Abbaupfad nachhaltig in der Praxis bewährt. Die SB-Mittelbestände der HGF sind zuletzt fünf Jahre in Folge angestiegen. Zum Ende des Jahres 2024 kam es erstmals zu einem Rückgang.

¹⁴ Die „Sonstigen institutionell geförderten Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung“ sind in Kapitel 3003, Titelgruppe 60 zusammengefasst: Futurium, Leopoldina, acatech, der Wissenschaftsrat, das Wissenschaftskolleg zu Berlin, das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und die Stiftung Kinder forschen.

¹⁵ Die Bestände nicht verbrauchter SB-Mittel lassen sich sortiert nach Ursprungstitel im Bundeshaushalt der „Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel“ der Haushaltsrechnung entnehmen.

Den zweithöchsten Anteil der SB-Mittel verbuchte im Jahr 2023 die FhG. Innerhalb eines Jahres haben sich ihre SB-Mittel von insgesamt 65 auf 345 Mio. Euro mehr als verfünffacht. Diese Veränderung beruht darauf, dass die FhG nicht verbrauchte Zuwendungen seit Ende des Jahres 2023 den Förderbedingungen entsprechend als SB-Mittel im Haushalt verbuchen lässt. Bis dahin bildete sie SB-Mittel nur aus den Teilen der institutionellen Fördermittel, die sie nicht vollständig abrief (im Jahr 2022: 65 Mio. Euro). Nicht berücksichtigt wurden dabei erhebliche Kassenbestände von jährlich bis zu 225 Mio. Euro. Diese entstanden, weil die FhG aus ihren institutionellen Zuwendungen Projekte und Aufträge vorfinanzierte. Die entsprechenden Einnahmen aus diesen Projekten und Aufträgen verblieben auf den FhG-Konten zur freien Verfügung. Der Bundesrechnungshof hat unter anderem diese Praxis in einer Bemerkung im Jahr 2023¹⁶ beanstandet: Zwar ist es nach den für die FhG geltenden Förderbedingungen grundsätzlich zulässig, dass sie institutionelle Fördermittel zur Vorfinanzierung nutzt. Sobald die Einnahmen aus den Projekten und Aufträgen eingehen, muss die FhG die Zuwendungsmittel allerdings in Höhe der Vorfinanzierung an das BMFTR zurücküberweisen. Sofern sie die Fördermittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht verwendet, kann das BMFTR sie dann der FhG zur Selbstbewirtschaftung zuweisen. Das BMFTR hat aufgrund der Bemerkung darauf hingewirkt, dass die FhG die nicht verbrauchten Zuwendungsmittel nun regelkonform zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen erhält. Durch die ausgewiesenen SB-Mittel besteht nun auch Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber, inwiefern die FhG die bewilligten Fördermittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich verwendet hat.

Bei der WGL und der MPG steigen die aus dem Einzelplan 30 gewährten SB-Mittel ebenfalls stetig. Für die WGL weist das BMFTR vor allem auf eine Baumaßnahme des Museums für Naturkunde Berlin hin.

Bezogen auf die SPRIND scheint sich die Einschätzung des Bundesrechnungshofes zu bewahrheiten, dass die Förderorganisation im Laufe der Zeit auch hohe SB-Mittelbestände aufbaut.¹⁷ Innerhalb eines Jahres haben sich ihre ungenutzten Mittel von 16,5 auf 29,2 Mio. Euro zum Ende des Jahres 2023 fast verdoppelt. Lässt man die besonderen Steigerungen bei der FhG außer Betracht, entspricht dies dem höchsten SB-Mittelzuwachs der institutionell aus dem Einzelplan 30 geförderten Zuwendungsempfänger. Das BMFTR besorgt die Entwicklung nicht, weil die Bildung von SB-Mitteln gesetzlich verankert sei und die zulässige Quote nicht ausgeschöpft werde. Der Bundesrechnungshofes hält es für erforderlich, dass das BMFTR den Zuwachs der SB-Mittel aber frühzeitig kritisch im Blick behält.

Insgesamt rückläufig sind die ungenutzten Mittel bei weiteren Einrichtungen, denen Mittel zur Selbstbewirtschaftung aus dem Einzelplan 30 zugewiesen werden können. Hierzu zählen insbesondere die DFG, die MWS und das BIH.

¹⁶ Vgl. Bemerkungen 2023 Hauptband, Bundestagsdrucksache 20/9700 Nummer 19.

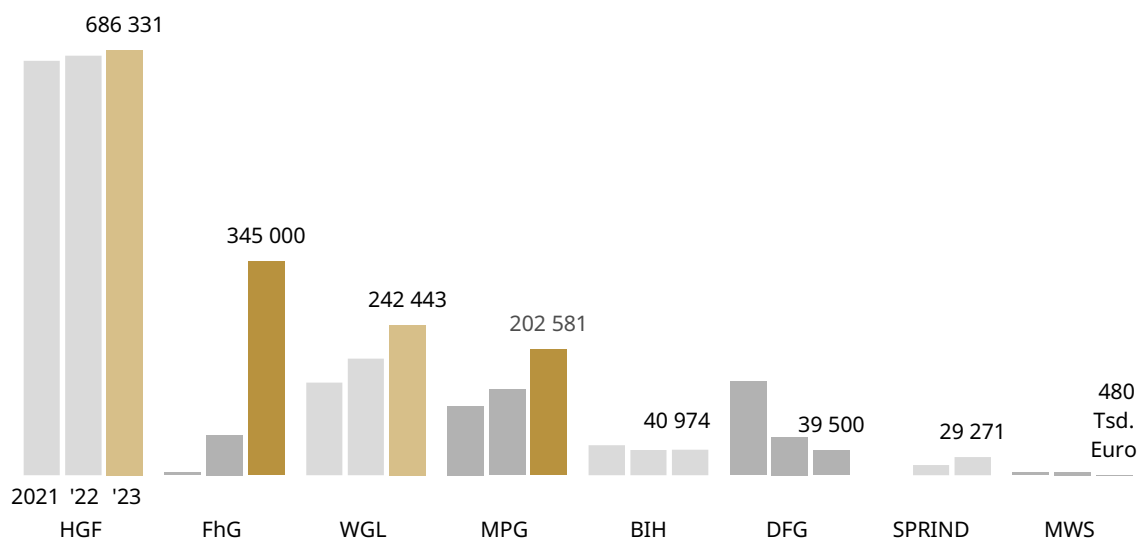
¹⁷ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023“ vom 2. September 2022, Gz. III 2 - 0000808, Tz. 3.1.1 i. V. m. Tz. 2.1.

Einen Überblick über die Entwicklung der SB-Mittel aus dem Einzelplan 30 in den Jahren 2021 bis 2023 bei den PFI-Einrichtungen (siehe oben) und der SPRIND gibt Abbildung 3.

Abbildung 3

SB-Mittelbestände wachsen weiter an

Der Bestand nicht verausgabter SB-Mittel aus Zuwendungen des Bundes (Einzelplan 30) steigt bei den vier großen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (HGF, FhG, MPG, WGL) konstant an. Ebenso sammeln sich bei der SPRIND seit dem Jahr 2022 SB-Mittel an.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2021, 2022 und 2023.

Ursache für die hohen Bestände an SB-Mitteln ist in erster Linie eine zu frühe oder zu hohe Veranschlagung von institutionellen Fördermitteln. Der stetige Mittelaufwuchs infolge des PFI trägt gleichermaßen zur Entstehung von SB-Mitteln bei. Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage und dem daraus resultierenden Konsolidierungsbedarf muss sich das BMFTR verstärkt um einen Abbau des hohen Bestandes an SB-Mitteln bemühen. Entscheidend ist die bedarfsgerechte Veranschlagung für die jeweiligen Einrichtungen. Das BMFTR gab an, die Bedarfsermittlung – gerade im Bereich investiver Maßnahmen – sei mit Unwägbarkeiten verbunden. Es habe aber Maßnahmen zur besseren Planbarkeit der Mittelbedarfe ergriffen und arbeite auf eine Reduzierung der SB-Mittelbestände hin. Erste Erfolge sehe es im Rückgang der SB-Mittel im Einzelplan 30 zum Ende des Jahres 2024 um 11,3 %. Der Bundesrechnungshof sieht im ersten Rückgang der SB-Mittel seit dem Jahr 2019 keinen Grund zur Entwarnung. Erstens sinken die SB-Mittel nicht bei allen Einrichtungen. Zweitens erreichte die Summe aller SB-Mittel Ende des Jahres 2023 mit großem Zuwachs um 38,6 % ein neues Allzeithoch von

1,6 Mrd. Euro. Zu Ende des Jahres 2024 liegt die Summe aller SB-Mittel im Einzelplan 30 mit 1,4 Mrd. Euro nur moderat darunter.

3.2 Allgemeine Projektförderung

Weniger als ein Viertel seines Etats wendet das BMFTR insgesamt für Projektförderung auf (vgl. Abbildung 2). Im Fokus steht dabei die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder andere in der Forschung tätige Einrichtungen durchführen. In der Summe sinken die Ausgaben für die Projektförderung im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 0,4 %.

Durchführung von Erfolgskontrollen

Das Volumen des Einzelplans 30 wächst im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 leicht an. Zugleich sinkt die GMA nur um rund 310,7 auf 388,6 Mio. Euro. Das BMFTR muss – wie andere Ressorts auch – sparen. Dies muss auch ungeachtet der dem BMFTR zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gelten. Diese Mittel sollen nicht der Entlastung des Einzelplans 30 dienen. Insofern ist es äußerst kritisch zu sehen, dass der Großteil der Mittel im Einzelplan 30 fest in Bund-Länder-Vereinbarungen verplant ist. Vor diesem Hintergrund steigt der Druck, mit den verfügbaren Mitteln mehr (und bessere) Wirkung zu erzielen. Die Erfolgskontrolle von finanzwirksamen Maßnahmen wird so immer wichtiger.

Für den Einzelplan 30 besteht hier Handlungsbedarf. Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes zur Erfolgskontrolle von Förderprogrammen lassen erkennen, dass das BMFTR mittlerweile bemüht ist, Erfolgskontrollen bei seinen Förderprogrammen zu etablieren. Der Bundesrechnungshof stellte aber insbesondere fest:

- Das BMFTR führte keine vollständigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase durch. Die Ziele des jeweiligen Förderprogramms waren in der Regel nicht hinreichend konkretisiert. Dies ist jedoch erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit in der Planungsphase und später den Erfolg des Förderprogramms zu bewerten.
- Begleitende Erfolgskontrollen fanden nur selten statt. Bei den abschließenden Erfolgskontrollen wurde die Zielerreichung teils nicht für alle Ziele geprüft, teils wurden keine geeigneten Methoden verwendet, um die Kausalität der Förderung für die eingetretenen Veränderungen nachzuweisen.
- Auch ohne oder mit unzureichenden Erfolgskontrollen wurden Programme verlängert oder neu aufgelegt.

Das BMFTR hat dem Bundesrechnungshof prinzipiell zugestimmt. Seiner Ansicht nach gebe es jedoch Einschränkungen bei der Messbarkeit von Effekten aus der Forschung. Es nutze auch Monitoring und Controlling als Erkenntnisquellen für Erfolgskontrollen.

Kurzfristige Evaluationen vor Verlängerung eines Programms lieferten keine validen Ergebnisse. Die Programme seien lernend angelegt.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes ist es auch im Bereich der Forschung möglich, Ziele hinreichend zu bestimmen. Das Haushaltsrecht gibt bestimmte Erfordernisse an begleitende und abschließende Erfolgskontrollen vor, die das BMFTR erfüllen muss. Vor Verlängerung eines Programms müssen zumindest Ergebnisse begleitender Erfolgskontrollen vorliegen. Gegebenenfalls muss das BMFTR Anschlussprogramme zuerst für kurze Zeit konzipieren, bis die abschließenden Erfolgskontrollen durchgeführt sind.

Ein weiteres Beispiel, bei dem der Bundesrechnungshof erhebliche Mängel bei der Erfolgskontrolle festgestellt hat, ist das auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms geförderte „Deutschlandstipendium“¹⁸. Das BMFTR hat seit Einführung des Programms im Jahr 2011 dessen Erfolg nicht kontrolliert. Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung des Programms nebst Begleitforschung aus den Jahren 2015 bis 2017 befasste sich nicht mit den für eine Erfolgskontrolle maßgeblichen Aspekten wie Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Erst im Juni des Jahres 2024 hat das BMFTR den Auftrag für eine Erfolgskontrolle ausgeschrieben. Die fehlende Erfolgskontrolle ist besonders kritikwürdig, da die im Vergleich zum ursprünglichen Ziel bisher erreichten Stipendienzahlen gering sind und auf niedrigem Niveau stagnieren. Hier hätte das BMFTR viel früher tätig werden, eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle – auch mit Blick auf die weiteren Ziele – durchführen und gegensteuern müssen. Tatsächlich legen die Zahlen nahe, dass das BMFTR seine Ziele mit dem Stipendienprogramm in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht erreichen kann. Sollte die beauftragte Erfolgskontrolle den Erfolg des Deutschlandstipendiums nicht belegen, muss es das Stipendienprogramm beenden.

Das BMFTR hat die Einschätzung nicht geteilt. Das Deutschlandstipendium erreiche jährlich 30 000 geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten und es gebe 9 000 private Fördernde. Mit der Begrenzung auf 1,5 % der Studierenden einer Hochschule habe es auf die Entwicklung des Programms reagiert. Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Wertung, dass die bisherigen Evaluationen keine ausreichenden Erkenntnisse über Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit des Deutschlandstipendiums geliefert haben. Das Ergebnis der laufenden Evaluierung bleibt abzuwarten. Die vergebenen Stipendien und eingeworbenen privaten Mittel allein belegen nicht, dass die mit dem Programm beabsichtigten Wirkungen erreicht werden. Auch eine drastische Reduzierung der Zielvorgabe führt nicht zum Erfolg des Programms. Schließlich soll mit dem Programm u. a. eine Stipendienkultur in Deutschland etabliert werden. Aktuell erreicht das Deutschlandstipendium 1,2 % der Studierenden.

¹⁸ Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung über die Prüfung Nationales Stipendienprogramm (Deutschlandstipendium) vom 2. Mai 2024, Gz. III 2 - 0002012.

3.3 Spezifische Hochschulförderung

Die Kategorie „Spezifische Hochschulförderung“ umfasst diejenigen Förderprogramme, die sich ausdrücklich an Hochschulen richten und ihrer Entwicklung dienen. Sie basieren immer auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, weil Hochschulen grundsätzlich in die Verantwortung der Länder fallen. In den o. g. Zahlen (vgl. Tabelle 1, Abbildung 2) sind enthalten:

- Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL),
- Forschungsbauten, Großgeräte, Nationales Höchstleistungsrechnen,
- Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen,
- Exzellenzstrategie,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Professuren),
- Stiftung Innovation in der Hochschullehre (StIL),
- Forschung an Fachhochschulen für Angewandte Wissenschaften,
- Förderinitiative Innovative Hochschule,
- DFG-Programmpauschalen.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 bringt für die Spezifische Hochschulförderung wenig Veränderungen. Die meisten Ansätze der vorhandenen Titel werden im Umfang des Solls des Jahres 2024 fortgeschrieben.¹⁹ Erhöht werden sollen die Mittel für die Investitionen bei der StIL (+34,7 %), die DFG-Programmpauschalen (+3 %) und den ZSL (+1,5 %). Insgesamt bleibt der Anteil dieser Kategorie an den Gesamtausgaben im Einzelplan 30 im Haushaltsjahr 2025 mit 16,2 % nahezu unverändert. In der mittelfristigen Finanzplanung sind Aufwüchse vor allem beim ZSL und der Exzellenzstrategie anvisiert.

Die Erhöhung der DFG-Programmpauschalen folgt dabei der Steigerung der Zuwendung an die DFG aufgrund des PFI.

3.4 BAföG und AFBG

Wesentliches Element des Einzelplans 30 ist derzeit die Finanzierung schulischer, akademischer und beruflicher Aus- und Weiterbildungen. BAföG und AFBG nehmen hier eine zentrale Rolle ein. Inwiefern hier das BMFTR Zuständigkeiten abgibt, ist dem Bundesrechnungshof bislang nicht bekannt.

3.4.1 BAföG

Der Bund trägt die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen des BAföG vollständig. Mittel für Leistungen nach dem BAföG sind im Haushaltsentwurf 2025 in Kapitel 3002,

¹⁹ Dies betrifft im Kapitel 3003 die Titel 882 01 sowie 685 12, 685 13 und 685 14 (alle Titelgruppen 01) und die Titelgruppe 90. Im Kapitel 3004 bleiben die Ansätze für die Titel 685 11 und 685 12 (Titelgruppe 10) unverändert.

Titelgruppe 50 mit rund 2 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht rund 9 % des gesamten Einzelplans 30 (nach Abzug der GMA). Die aktuelle Veranschlagung bedeutet ein Minus von rund 2,5 % (86,5 Mio. Euro) gegenüber dem Soll 2024. Planungsgrundlage für das BMFTR sind die Prognosen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT).

Im Jahr 2024 ist das 29. BAföG-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Es sieht Mehrausgaben von 343 Mio. Euro für das Jahr 2025 vor. Diese werden vollständig beim Haushaltsansatz berücksichtigt. Der Haushaltsansatz 2025 sinkt dennoch in der Summe. Das BMFTR verweist hierzu auf die einmalig vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellten 150 Mio. Euro zur Initiierung der Reform. Hätte das 29. BAföG-Änderungsgesetz signifikante Auswirkungen auf die lange Zeit rückläufigen und erst jüngst wieder leicht gestiegenen Gefördertenzahlen, müsste der Ansatz aber gleichbleiben oder steigen. Auch die Prognosen des FIT sehen für die Jahre 2026 bis 2029 lediglich Ausgaben von rund 1,9 Mrd. Euro jährlich vor und damit noch einmal rund 100 Mio. Euro weniger als im Jahr 2025, dem ersten Vollwirkungsjahr des 29. BAföG-Änderungsgesetzes. Dies bedeutet einen weiteren Rückgang um rund 5 %. Dem stehen – nach dem Gesetzentwurf des 29. BAföG-Änderungsgesetzes – voraussichtliche Mehrausgaben von 306 Mio. Euro im Jahr 2026 und 266 Mio. Euro im Jahr 2027 gegenüber. Im Ergebnis bedeutet dies (rechnerisch) einen realen Rückgang des Haushaltsansatzes gegenüber den Vorjahren. Ein solches Zusammentreffen von Mehrausgaben und geringerer Veranschlagung kann nur dann auskömmlich sein, wenn die Gefördertenzahlen zurückgehen. Aus der Haushaltsveranschlagung folgt damit zugleich, dass das 29. BAföG-Änderungsgesetz keine Trendwende bringt. Es wird die Abwärtsentwicklung beim BAföG nicht stoppen, sondern allenfalls verlangsamen können. Das BMFTR sieht die Schätzung der Reformwirkungen durch das FIT mit hohen Unsicherheiten behaftet. Nach früheren Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes weisen die FIT-Prognosen allerdings durchschnittlich eine Genauigkeit von 91 % auf.²⁰

Zur mangelnden Attraktivität des BAföG dürften unter anderem die langen Bearbeitungszeiten der Anträge beitragen. Der Bundesrechnungshof hatte dazu in einer Prüfung festgestellt, dass die Bearbeitungsdauer für BAföG-Anträge teils mehr als fünf Monate beträgt.²¹ Das BMFTR hätte seine Bundesaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung (Ämter) stringenter ausüben müssen und sich nicht nur anlassbezogen informieren dürfen. Das BMFTR hat erwidert, es adressiere gegenüber den Ländern regelmäßig die Bearbeitungszeiten. Unter anderem durch eine Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift solle der aktuelle Rechtsstand schneller ersichtlich

²⁰ Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung über die Prüfung zur Erstellung von Ausgabeprognozen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und deren Veranschlagung im Haushalt (Prüfung Ausgabeprognozen) vom 16. November 2020, Gz. III 2 - 2019 - 0580, S. 8.

²¹ Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung über die Vollzugsprüfung Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) - Digitale Angebote im Vollzug des Studierenden-BAföG vom 1. Februar 2024, Gz. III 2 - 0000818, Tz. 9.

und damit die Antragsbearbeitung beschleunigt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss sich erst zeigen.

Weitere Defizite, die das BAföG unattraktiv machen können, zeigen sich bei der Digitalisierung des BAföG. Das BMFTR hat mit BAföG Digital eine digitale bundesweite Plattform zur BAföG-Beantragung implementiert. Es hat aber – obwohl der Bund zunächst die Entwicklung finanzierte – versäumt, gemeinsam mit den für den Vollzug zuständigen Ländern eine umfassende Lösung zu entwickeln. Es hat bei der Planung von BAföG Digital bei den Ländern auch nicht auf die zeitgleiche Einführung von elektronischen Akten (E-Akten) hingewirkt. Erst im Jahr 2024 ist das Pilotprojekt abgeschlossen worden. Die Digitalisierung endet somit überwiegend an den Landesgrenzen, wo die Antragsbearbeitung von den Ämtern größtenteils noch analog vollzogen wird. Dies führt zu Mehraufwand auf allen Seiten.²² Das BMFTR hat erklärt, es sehe die Notwendigkeit, einen durchgängigen digitalen Prozess zu etablieren. Dazu bleibe es mit den Ländern in engem Austausch. Über das Postfach der BundID sollen die Sachbearbeitenden mit den Nutzenden von BAföG Digital künftig kommunizieren können. Auch hier bleibt die praktische Umsetzung abzuwarten.

3.4.2 AFBG

Der Bund trägt 78 % der Ausgaben des AFBG. Die Mittel für Leistungen nach dem AFBG sind in Kapitel 3002, Titelgruppe 80 veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind rund 876 Mio. Euro eingeplant. Die Ausgaben des Bundes steigen damit gegenüber dem Soll 2024 (852 Mio. Euro) um rund 3 %.

Für „Zinszuschüsse, Erstattung von Darlehnsausfällen und Erlassen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Kosten der Darlehnsverwaltung der KfW“ (Titel 671 80) sind im kommenden Haushalt, wie in den Vorjahren, weiterhin rund 114,3 Mio. Euro veranschlagt. Die tatsächlichen Ausgaben waren aber jeweils deutlich niedriger. Im Jahr 2024 lagen sie beispielsweise bei rund 63 Mio. Euro, im Jahr 2023 bei 71 Mio. Euro und im Jahr 2022 bei rund 60 Mio. Euro.

Aufgrund von Verweisungen im AFBG auf das BAföG hat das 29. BAföG-Änderungsgesetz auch finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das AFBG. Für das Haushaltsjahr 2025 werden dort für den Bund Mehrausgaben von 31 Mio. Euro erwartet. Hintergrund ist etwa die Anhebung der Bedarfssätze und der Sozialpauschalen. Die Mehrausgaben werden vollständig im Haushaltsansatz berücksichtigt. Im Ergebnis haben sie (rechnerisch) einen realen Rückgang des Haushaltsansatzes gegenüber dem Vorjahr zur Folge.

²² Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung über die Vollzugsprüfung (BAföG) - Digitale Angebote im Vollzug des Studierenden-BAföG vom 1. Februar 2024, Gz. III 2 - 0000818.

3.5 Sonstiges

3.5.1 Stilllegung und Rückbau

Die Darstellung der wesentlichen Ausgaben des Einzelplans 30 in Abbildung 2 enthält in der Rubrik „Sonstiges“ unter anderem Ausgaben für die Stilllegung und den Rückbau kerntechnischer Versuchsanlagen und Ausgaben für gesetzliche Endlageraufwendungen. Im Haushaltsjahr 2025 sind dafür insgesamt knapp 423,7 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 390 Mio. Euro).

Die Mittel finden sich ab dem Jahr 2025 zuvorderst in einem neuen Kapitel 3010. In zwei neuen Titelgruppen werden speziell die institutionellen Zuwendungen für den Betrieb und die Investitionen der Rückbaueinrichtungen JEN und KTE mit insgesamt 261,2 bzw. 136 Mio. Euro ausgewiesen. Hinzu kommen im Titel 685 01 desselben Kapitels mit 2,2 Mio. Euro noch die gesetzlichen Endlageraufwendungen. Die bisherige Titelgruppe 80 im Kapitel 3004 ist entfallen. Einzig den Titel 685 01 hat das BMFTR sowohl im Ansatz (24,4 Mio. Euro) als auch in der Zweckbestimmung entsprechend angepasst.²³ Er findet sich nun im Eingang des Kapitels 3004. Hintergrund ist eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2023²⁴, die seit mehr als 20 Jahren praktizierte institutionelle Förderung der Rückbaueinrichtungen nun auch im Haushalt entsprechend als institutionelle Förderung transparent auszuweisen. Einen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. März 2024 setzt der Haushaltsentwurf 2025 nunmehr um.

Die Steigerung der genannten Mittel führt das BMFTR auf Mehrbedarf sowohl für die Bereiche Stilllegungs- und Rückbauvorhaben (51 Mio. Euro) als auch für die Endlagervorausleistungen (3,56 Mio. Euro) zurück. Der mittelfristigen Finanzplanung zufolge steigt dieser Mehrbedarf weiter an (Stilllegungs- und Rückbauvorhaben im Jahr 2028: 94,5 Mio. Euro; Endlagervorausleistungen im Jahr 2027: 12,9 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2067 könnten sich die Gesamtkosten für Stilllegung und Rückbau nach Angaben des BMFTR auf bis zu 10 Mrd. Euro summieren. Dies darf nach Ansicht des BMFTR im Ergebnis jedoch nicht zulasten der Ausgaben des BMFTR gehen.

²³ Im Titel 685 80 der Titelgruppe 80 im Kapitel 3004 („Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen“) wurde der Begriff „Forschungsförderung“ ergänzt. Durch den Wegfall der KTE und der JEN reduziert sich der Ansatz von 289,6 auf 24,4 Mio. Euro.

²⁴ Vgl. Bemerkungen 2023 Hauptband, Bundestagsdrucksache 20/9700, Nummer 20.

4 Ausblick

Im Haushaltsjahr 2025 soll der Etat des BMFTR zunächst steigen. Für die nächsten Jahre sieht die bisherige Finanzplanung ein Verharren der Ausgaben des Einzelplans 30 auf dem Niveau des Jahres 2024 vor. Zugleich ist ein hoher Anteil des Einzelplans 30 durch längerfristige Bund-Länder-Vereinbarungen vor allem im Bereich der Wissenschaftseinrichtungen und der spezifischen Hochschulförderung gebunden. In der Tendenz sind die finanziellen Handlungsmöglichkeiten des BMFTR dadurch weiter zunehmend eingeschränkt. Insbesondere verringert sich der Spielraum, neue Vorhaben zu initiieren und auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. An dieser Sachlage kann und sollte auch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität nichts ändern. Keinesfalls darf es genutzt werden, Haushaltslöcher im Einzelplan 30 zu stopfen.

Bei dieser Sachlage hält der Bundesrechnungshof seine grundlegenden Forderungen und Empfehlungen der letzten Jahre nachdrücklich aufrecht. Das BMFTR muss

- die Finanzierung von Länderaufgaben überprüfen und, soweit möglich, reduzieren;
- Bund-Länder-Vereinbarungen bei föderal ausgeglichenem Finanzierungsanteil allenfalls nur als Anschubfinanzierung ausgestalten und nicht verstetigen oder dynamisieren;
- bei allen Förderungen die Aufgaben priorisieren und die Grundsätze der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent beachten. Hierzu gehört insbesondere die Effizienz des Mitteleinsatzes anhand von Erfolgskontrollen zu überprüfen und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Nur unter Beachtung dieser Maßgaben wird das BMFTR handlungsfähig sein können.

Ehmann

Bertram

Beglaubigt: Trimborn, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.